

# AMTSBLATT DER STADT XANTEN

- Amtliches Verkündungsblatt -

Nr. 2013/41

Xanten, 20.11.2013

27. Jahrgang

## Inhalt:

	<u>Seite</u>
Bekanntmachung der Satzung vom 14.11.2013 zur 6. Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Stadt Xanten - Straßenreinigungssatzung –	2 – 3
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 97, 6. Änderung, „Wohnanlage Poststraße“ für den Bereich zwischen der Poststraße, der Mensa und dem Sportplatz des Stiftsgymnasiums, der Sporthalle Bahnhofstraße und dem Grundstück Poststraße 2	3 – 6
Bekanntmachung über den Verzicht auf die Ausübung des Vorkaufsrechtes	7
Bekanntmachung des Wahlleiters zur Kommunalwahl 2014 hier: Änderung Beisitzer/in im Wahlausschuss	7 – 8
Bekanntmachung über die Auslage der Niederschrift der Sitzung des Rates vom 01.10.2013	8

### **Impressum:**

Herausgeber und verantwortlich für die amtlichen Bekanntmachungen:

Bürgermeister der Stadt Xanten, Karthaus 2, 46509 Xanten, Tel. 02801/772-232

Erscheinungsweise: nach Bedarf

Bezug: Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Rathaus der Stadt Xanten, Karthaus 2, Zimmer 107 (während der üblichen Dienststunden) und bei mehreren Auslagestellen im Stadtgebiet möglich.

Postversand von Einzelexemplaren auf Anforderung gegen 1,45 € in Briefmarken für Versandkosten,

Jahresabonnement 92 € jährlich (Versandkosten).

Das Amtsblatt steht im Internet unter der Adresse [www.rathaus-xanten.de](http://www.rathaus-xanten.de) zum kostenlosen Download zur Verfügung.

Auslagestellen: Xanten: Rathaus, Bürgerservicebüro, Karthaus 2; Birten: Bäckerei Jürgen Brammen, Zur Wassermühle 2; Lüttingen: Bäckerei Dams, Salmstr. 15; Marienbaum: Sparkasse am Niederrhein, Kalkarer Str. 72; Obermörmtter: Vermessungsbüro Brüggemann, Schulstr. 133; Vynen: Bäckerei Küppers, Inh. Georg Wloch, Hauptstraße 5; Wardt: Freizeitzentrum Xanten GmbH, Strohweg 2

**Satzung  
zur 6. Änderung der Satzung  
über die Reinigung öffentlicher Straßen  
in der Stadt Xanten – Straßenreinigungssatzung –  
vom 14.11.2013**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. S. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09.04.2013 (GV. NRW. S. 194), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen – Straßenreinigungsgesetz NRW (StrReinG NRW) – vom 18.12.1975 (GV. NRW. S. 706/SGV. NRW. 2061), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW. S. 390/SGV. NRW. 2061), hat der Rat der Stadt Xanten in seiner Sitzung am 13.11.2013 folgende Satzung zur 6. Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Stadt Xanten – Straßenreinigungssatzung – beschlossen:

**§ 1**

Der § 5 Nr. 1 der Straßenreinigungssatzung erhält folgende neue Fassung:

1. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Buchgrundstück.

**§ 2**

Der § 5 Nr. 2 der Straßenreinigungssatzung erhält folgende neue Fassung:

2. Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn es rechtlich und tatsächlich eine Zugangsmöglichkeit zur Straße hat und dadurch eine innerhalb geschlossener Ortslagen übliche und sinnvolle wirtschaftliche Grundstücksnutzung ermöglicht wird.

**§ 3**

Der Teil 1 des Straßenverzeichnisses zur Straßenreinigungssatzung wird wie folgt ergänzt:

Teil 1: Reinigung der Gehwege und Fahrbahnen durch die Anlieger (§ 2 Nrn. 1 a und 1 b der Satzung)

**Stadtbezirk Marienbaum**

neu

Raiffeisenstraße

bisher

-

**Stadtbezirk Beek**

neu

Edith-Stein-Straße

bisher

-

§ 4

Diese Satzung zur 6. Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Stadt Xanten – Straßenreinigungssatzung – tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung zur 6. Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Stadt Xanten – Straßenreinigungssatzung – wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

**Hinweise:**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Xanten, 14.11.2013

Strunk  
Bürgermeister

**Bekanntmachung**

**Bebauungsplan Nr. 97, 6. Änderung, "Wohnanlage Poststraße"  
für den Bereich zwischen der Poststraße, der Mensa und dem Sportplatz des  
Stiftsgymnasiums, der Sporthalle Bahnhofstraße und dem Grundstück Poststraße 2**

**Satzungsbeschluss**

Der Rat der Stadt Xanten hat in seiner Sitzung am 01.10.2013 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) den Bebauungsplan Nr. 97, 6. Änderung, "Wohnanlage Poststraße" als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 97, 6. Änderung, "Wohnanlage Poststraße" ist aus dem Übersichtsplan ersichtlich. Er umfasst die eingeschlossenen Flurstücke Gemarkung Xanten, Flur 6, Flurstücke 1022 und 970.

Hiermit wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548), i. V. m. § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 01.10.2013 (GV NRW. S. 564), ortsüblich bekannt gemacht, dass der Bebauungsplan Nr. 97, 6. Änderung, "Wohnanlage Poststraße" beschlossen worden ist.

Der Bebauungsplan Nr. 97, 6. Änderung, "Wohnanlage Poststraße" mit Begründung kann im Fachbereich Planen und Bauen, Sachgebiet Stadtplanung, Rathaus, Zimmer 314/N während der Öffnungszeiten (montags bis donnerstags von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr und freitags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr) eingesehen werden.

Über den Inhalt des Bebauungsplans Nr. 97, 6. Änderung, "Wohnanlage Poststraße" und die Begründung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Gleichzeitig wird

1. gemäß § 44 Abs. 5 BauGB,
  2. gemäß § 215 Abs. 2 BauGB,
  3. gemäß § 214 Abs. 4 BauGB,
  4. gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB i.V.m. § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und
  5. gemäß § 7 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW)
- auf Folgendes hingewiesen:

- 1) Eine Entschädigung wegen des Bebauungsplans Nr. 97, 6. Änderung, "Wohnanlage Poststraße" kann der Entschädigungsberechtigte gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche kann dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt wird.  
Ein Entschädigungsanspruch erlischt gemäß § 44 Abs. 4 BauGB, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
- 2) Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden
  1. eine nach § 214 Abs. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind, unbeachtlich. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen.

- 3) Der Bebauungsplan kann durch ein ergänzendes Verfahren zur Behebung von Fehlern auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden.
- 4) Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollantrag) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.
- 5) Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NW gegen diesen Bebauungsplan nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
  - b) die Satzung des Bebauungsplanes ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 97, 6. Änderung, "Wohnanlage Poststraße" in Kraft.

Ich bestätige hiermit, dass der Bebauungsplan Nr. 97, 6. Änderung, "Wohnanlage Poststraße" mit dem Ratsbeschluss vom 01.10.2013 übereinstimmt und dass nach § 2 Absätze 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Gleichzeitig ordne ich hiermit die Bekanntmachung an.

Xanten, 18.11.2013

Strunk  
Bürgermeister



**Bekanntmachung**

**über den Verzicht auf die Ausübung des Vorkaufsrechtes**

Der Stadt Xanten steht gem. § 24 BauGB beim Kauf von Grundstücken ein allgemeines Vorkaufsrecht zu. Gemäß § 28 (5) BauGB kann die Stadt Xanten für sämtliche Grundstücke einer Gemarkung auf die Ausübung des Vorkaufsrechtes verzichten.

Der Rat der Stadt Xanten hat in seiner Sitzung am 13.11.2013 beschlossen, von der mit § 28 (5) BauGB eingeräumten Möglichkeit zum Verzicht auf die Ausübung des Vorkaufsrechtes in den Gemarkungen Birten, Marienbaum, Vynen und Obermörmter Gebrauch zu machen. Einer Mitteilung des Kaufvertrages über Grundstücke in diesen Gemarkungen bedarf es somit nicht mehr.

Xanten, den 14.11.2013

Stadt Xanten  
Der Bürgermeister

Strunk

**Bekanntmachung des Wahlleiters**

**Kommunalwahl 2014**

Der Beisitzer Herr Steffen Roski hat am 26.09.2013 auf das durch die Kommunalwahl am 30.08.2009 erworbene Ratsmandat verzichtet und ist aus dem Wahlausschuss ausgeschieden. Der Rat der Stadt Xanten hat in seiner Sitzung am 13.11.2013 als Nachfolgerin Frau Christel van Lier in den Wahlausschuss gewählt.

Nach § 6 Absatz 1 Kommunalwahlordnung (KWahlO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.08.1993 (GV. NRW. S. 592, ber. S. 967/SGV. NRW. 1112), zuletzt geändert durch die 10. ÄndVO vom 27.06.2011 (GV. NRW. S. 300, ber. S. 394) werden hiermit die Namen der Beisitzerinnen und Beisitzer im Wahlausschuss sowie der Stellvertreterinnen und Stellvertreter, die der Rat der Stadt Xanten in seinen Sitzungen am 05.03.2013 und 13.11.2013 gewählt hat, öffentlich bekannt gemacht:

Beisitzer/in:  
Bours, Josef  
Görtzen, Dirk  
Kösters, Karl-Heinz

persönl. Vertreter/in  
Leyendecker, Dietmar  
Eberling, Klaus Th.  
Strenk, Petra

Schneider, Peter  
Scholten, Tanko  
Brauer, Heinz  
Kemkes, Heinz-Willi  
Meier, Klaus-Martin  
van Lier, Christel  
Voll, Matthias

Groß, Rainer  
Janßen, Hermann  
Guth-Winterink, Sylvia  
Feldmann, Hans-Peter  
Schucht, Andreas  
Lipp, Richard  
Paeßens, Werner

Xanten, 18.11.2013

Stadt Xanten  
Der Wahlleiter

Strunk

### **Bekanntmachung**

Der öffentliche Teil der Niederschrift über die Sitzung des Rates der Stadt Xanten vom 01.10.2013 liegt während der Dienststunden im Zimmer 108/A des Rathauses zur Einsichtnahme aus.

Weiterhin kann diese Niederschrift auf der Internetseite der Stadt [www.rathaus-xanten.de/ris](http://www.rathaus-xanten.de/ris) im Ratsinformationssystem eingesehen werden.

Xanten, 14.11.2013

Strunk  
Bürgermeister